

Klage, eingereicht am 4. Dezember 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Polen

(Rechtssache C-545/08)

(2009/C 82/18)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: A. Nijenhuis und K. Mojzesowicz)

Beklagte: Republik Polen

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Polen dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 16 und 17 der Richtlinie 2002/22/EG⁽¹⁾ in Verbindung mit den Art. 16 und 27 der Richtlinie 2002/21/EG⁽²⁾ verstoßen hat, dass sie die Endnutzertarife für Breitbanddienste ohne vorherige Marktanalyse reguliert hat;
- der Republik Polen die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Republik Polen habe dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 16 und 17 der Richtlinie 2002/22/EG in Verbindung mit den Art. 16 und 27 der Richtlinie 2002/21/EG verstoßen, dass sie die Endnutzertarife für Breitbanddienste ohne vorherige Marktanalyse reguliert habe.

Erstens seien die Verpflichtungen, die der Präsident des Urząd Komunikacji Elektronicznej der Telekomunikacja Polska zwei Jahre nach Inkrafttreten der geltenden Gemeinschaftsvorschriften in Polen auferlegt habe, nämlich das Erfordernis, dass das Unternehmen die Endnutzertarife für Breitbanddienste der nationalen Regulierungsbehörde zur Genehmigung vorlege, und die Forderung, dass die Tarife auf der Grundlage der Kosten für die Bereitstellung der Dienste festgelegt würden, neue Verpflichtungen und nicht eine Beibehaltung bestehender Verpflichtungen.

Zweitens könnten die der Telekomunikacja Polska vom Präsidenten des Urząd Komunikacji Elektronicznej auferlegten Regulierungspflichten bezüglich der Endnutzertarife für Breitbanddienste nicht als Übergangsmaßnahme im Sinne von Art. 27 der Rahmenrichtlinie angesehen werden, da Art. 17 der Richtlinie 98/10/EG, um den es in Art. 27 gehe, nur die Tarife für die Nutzung des festen öffentlichen Telefonnetzes und fester öffentlicher Telefondienste betreffe.

⁽¹⁾ Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (Abl. L 108, S. 51).

⁽²⁾ Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (Abl. L 108, S. 33).

Rechtsmittel, eingelegt am 9. Februar 2009 von Deepak Rajani (Dear!Net Online) gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Achte Kammer) vom 26. November 2008 in der Rechtssache T-100/06, Deepak Rajani (Dear!Net Online)/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

(Rechtssache C-559/08 P)

(2009/C 82/19)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Deepak Rajani (Dear!Net Online) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Kockläuner)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Artoz Papier AG

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das gesamte Urteil des Gerichts erster Instanz vom 26. November 2008 in der Rechtssache T-100/06 aufzuheben;
- dem HABM die Kosten des Verfahrens vor dem Gerichtshof aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer trägt vor, dass das angefochtene Urteil aus folgenden Gründen aufzuheben sei:

- Mit der Zurückweisung des ersten Klagegrundes habe das Gericht erster Instanz Art. 43 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 des Madrider Abkommens falsch ausgelegt.
- Mit der Zurückweisung des ersten Klagegrundes habe das Gericht erster Instanz gegen Art. 6 des Vertrags über die Europäische Union (konsolidierte Fassung) und Art. 6 in Verbindung mit Art. 14 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) verstoßen.
- Mit der Zurückweisung des ersten Klagegrundes habe das Gericht erster Instanz gegen Art. 10 der Richtlinie 89/104/EWG⁽¹⁾ in Verbindung mit Art. 1 der Richtlinie 89/104/EWG verstoßen.
- Mit der Zurückweisung des zweiten Klagegrundes habe das Gericht erster Instanz gegen Art. 79 der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke verstoßen, weil es nicht berücksichtigt habe, dass der Widerspruchsführer treuwidrig gehandelt habe.
- Mit der Zurückweisung des zweiten Klagegrundes habe das Gericht erster Instanz zu Unrecht eine Verwechslungsgefahr in Rede stehenden Marken angenommen und dadurch gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke verstoßen.
- Mit der Zurückweisung des zweiten Klagegrundes habe das Gericht erster Instanz gegen Art. 135 § 4 seiner Verfahrensordnung verstoßen, weil es die ihm als Anlage zur Klageschrift vorliegenden Beweise nicht berücksichtigt habe.

- Mit der Zurückweisung des zweiten Klagegrundes habe das Gericht erster Instanz gegen Art. 49 und 50 in Verbindung mit Art. 220 des Vertrags über die Europäische Union (konsolidierte Fassung) verstoßen.
- Mit der Zurückweisung des zweiten Klagegrundes habe das Gericht erster Instanz nicht berücksichtigt, dass das HABM seine Befugnisse überschritten habe.

(¹) Erste Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 1989, L 40, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Gent (Belgien), eingereicht am 8. Januar 2009 — Erotic Center BVBA/Belgische Staat

(Rechtssache C-3/09)

(2009/C 82/20)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hof van beroep te Gent

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Erotic Center BVBA

Beklagter: Belgische Staat

Vorlagefrage

Ist eine Kabine, die aus einem verschließbaren Raum besteht, in dem nur eine Person Platz findet und diese auf einem Fernsehschirm gegen Entgelt Filme betrachten kann, wobei sie die Filmprojektion durch Münzeinwurf selbst in Gang setzt, aus verschiedenen Filmen wählen kann und während der Zeit, für die sie das Entgelt entrichtet, die Wahl des projizierten Films fortwährend ändern kann, als „Kino“ im Sinne von Anhang H Kategorie 7 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie 77/388/EWG (¹) des Rates vom 17. Mai 1977 (nunmehr Anlage III Nr. 7 der Richtlinie 2006/112/EG (²) des Rates vom 28. November 2006) anzusehen?

(¹) Richtlinie zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1).

(²) Richtlinie über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 8. Januar 2009 von Gerasimos Potamianos gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Siebte Kammer) vom 15. Oktober 2008 in der Rechtssache T-160/04, Potamianos/Kommission

(Rechtssache C-4/09 P)

(2009/C 82/21)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Gerasimos Potamianos (Prozessbevollmächtigte: S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und E. Marchal, avocats)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts erster Instanz (Siebte Kammer) vom 15. Oktober 2008 in der Rechtssache T-160/04 (Potamianos/Kommission) in vollem Umfang aufzuheben, mit dem das Gericht alle Anträge seiner Klage vom 26. April 2004 abgewiesen hat, die gegen die Entscheidung der Einstellungsbehörde gerichtet war, seinen Vertrag als Bediensteter auf Zeit nicht zu verlängern;
- die Entscheidung der Einstellungsbehörde, seinen Vertrag als Bediensteter auf Zeit nicht zu verlängern, aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer stützt sein Rechtsmittel auf vier Rügen.

Erstens sei die Auslegung des Gerichts unzutreffend, nach der die Nichtverlängerung seines Vertrags als Bediensteter auf Zeit auf Gründen des dienstlichen Interesses beruht habe. Denn die Vorgesetzten des Klägers hätten mehrfach die Verlängerung seines Vertrags beantragt. Objektive, stichhaltige und übereinstimmende Anzeichen ließen vielmehr darauf schließen, dass die „Antikumulierungsregel“, nach der die Dauer der Anstellung von Bediensteten auf Zeit auf höchstens sechs Jahre begrenzt werde, die einzige Grundlage für die fragliche Entscheidung, den Vertrag nicht zu verlängern, gewesen sei.

Zweitens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, als es die Auffassung vertreten habe, er habe sich auf die betreffende Stelle nicht beworben, obwohl er die Verlängerung seines Vertrags rechtzeitig beantragt und seinen Antrag selbst nach Veröffentlichung der Stellenausschreibung mehrfach wiederholt habe.